

Arbeitgeber

zusätzlicher Fragebogen für kurzfristig Beschäftigte

Name, Vorname

Geburtsdatum

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Fragebogens das beigefügte Merkblatt über „Kurzfristig Beschäftigte“.

Prüfung der berufsmäßigen Ausübung der kurzfristigen Beschäftigung (vgl. Merkblatt)

Ich bin:

<input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann	<input type="checkbox"/> Bezieher(in) von Arbeitslosengeld I o. II
<input type="checkbox"/> Schüler(in)	<input type="checkbox"/> Arbeitssuchende(r) und bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet
<input type="checkbox"/> Student* (siehe unten)	<input type="checkbox"/> in Elternzeit
<input type="checkbox"/> Bundesfreiwilligendienst Leistende(r)	<input type="checkbox"/> Bezieher von Sozialhilfe
<input type="checkbox"/> freiwilliger Wehrdienstleistende(r)	<input type="checkbox"/> gerade in einer Übergangszeit zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses
<input type="checkbox"/> Rentner(in)	<input type="checkbox"/> gerade in einer Übergangszeit gerade in einer Übergangszeit zwischen Schulentlassung und Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst
<input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(r) seit _____ bis _____	<input type="checkbox"/> gerade in einer Übergangszeit zwischen gerade in einer Übergangszeit zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines Studiums
	<input type="checkbox"/> im unbezahlten Urlaub bei fortbestehender Hauptbeschäftigung

Während meiner kurzfristigen Beschäftigung bin ich wie folgt krankenversichert:
(ggf. mit der Krankenversicherung abklären)

- gesetzlich (z.B. Familienversicherung)
- privat/vergleichbar (z.B. Heilfürsorge)

Der Arbeitnehmer bestätigt, dass die Beschäftigung zusammen mit anderen im Laufe des Kalenderjahres ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen die Frist von **3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen** gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV **nicht überschreitet**.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitnehmer

Merkblatt für kurzfristig Beschäftigte

Für eine zeitlich befristete Beschäftigung fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an, und zwar auch keine Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

Der Arbeitslohn für die kurzfristige Beschäftigung unterliegt jedoch der Lohnsteuer. Der Lohnsteuerabzug kann entweder individuell nach den gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM) oder pauschal mit 25 % des Arbeitslohnes vorgenommen werden. Die Pauschalierung ist jedoch nur bis zu einem Stundenlohn von maximal 15,- € und einem Arbeitslohn von maximal 120,- € pro Tag möglich.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als

drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage

nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Werden mehrmals im Jahr kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt, so sind diese zusammen zu rechnen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt allerdings nicht mehr vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450,00 € überschreitet.

Als grundsätzlich berufsmäßig anzusehen sind folgende Personen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II
- Arbeitssuchende, die bei einer Agentur für Arbeit gemeldet sind
- Mütter und Väter während der Elternzeit
- Bezieher von Sozialhilfe
- Beschäftigte zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses
- Beschäftigte zwischen Schulentlassung und Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres und Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst
- Personen, die während einer, wegen unbezahlten Urlaubs, ruhenden Hauptbeschäftigung arbeiten

Nicht berufsmäßig beschäftigt sind aushilfsweise tätige

- Hausfrauen, Rentner, Schüler und Studenten*
- Personen mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung
- Selbständige
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Freiwillige Wehrdienstleistende
- Beschäftigte zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines Studiums

**Folgende Angaben sind nur erforderlich, falls es sich um einen Studenten handelt:*

Ist der Arbeitnehmer als Student immatrikuliert, versichert er des Weiteren, dass sein Studium im Vordergrund steht und die Tätigkeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet ist.

Die Erfordernisse des Studiums stehen in folgenden Fällen im Vordergrund:

- die Wöchentliche Arbeitszeit liegt unter 20 Stunden
- Beschäftigung während der Semesterferien
- Beschäftigung während der vorlesungsfreien Zeiten, also abends bzw. am Wochenende

Übt der Student mehrere Tätigkeiten aus, so sind für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht alle Tätigkeiten zusammenzurechnen.